

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1955

Nummer 29

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
 - I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 19. 2. 1955, Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen; hier: Gewinnsparverein Westfalen-Lippe e. V. / Münster/Westf. S. 369.
 - VI. Gesundheit: RdErl. 28. 2. 1955, Ungültigkeitserklärung eines Ausweises über die Anerkennung als Hebammme. S. 369.
- D. Finanzminister.
 - Bek. 16. 2. 1955, Satzung der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster (Westf.). S. 370. — RdErl. 26. 2. 1955, Feststellungsgezetz; hier: Bestimmung des zuständigen Ausgleichsamtes. S. 378.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Arbeits- und Sozialminister.
- H. Kultusminister.
- J. Minister für Wiederaufbau.
- K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen; hier: Gewinnsparverein Westfalen-Lippe e. V./Münster/Westf.

Bek. d. Innenministers v. 19. 2. 1955 —
I 18—52—10 Nr. 1386/53 — 82141

Dem Gewinnsparverein Westfalen-Lippe e.V., Münster/Westf., Neubrückenstr. 66—67, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) im Verbindung mit dem RdErl. d. RuPr.MdI. v. 8. 3. 1937 (RMBliV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 7. März 1955 bis 6. März 1956 in seinem Bereich im Lande Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen bis zu einem Spielkapital in Höhe von 350 000 DM durchzuführen.

— MBl. NW. 1955 S. 369.

VI. Gesundheit

Ungültigkeitserklärung eines Ausweises über die Anerkennung als Hebammme

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1955 — VI A/2 — 15/1

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin teilt mit, daß der Ausweis über die Anerkennung als Hebammme von Selma Langer, geboren am 13. Januar 1920 in Peilau, Kreis Reichenbach, Prüfung bestanden am 28. und 29. September 1944, in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden ist. Ein Ersatzausweis sei am 26. Januar 1955 ausgestellt worden.

Sollte der für ungültig erklärte Ausweis im Original, als Fotokopie oder beglaubigte Abschrift vorgelegt werden, so bitte ich, ihn einzuziehen und an mich zu übersenden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände,
die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 369.

D. Finanzminister

Satzung der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster (Westf.)

Bek. d. Finanzministers v. 16. 2. 1955 —
2221 — 306/55 — III A 4

Der Verwaltungsrat der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.), hat am 17. Januar 1955 eine Neufassung der Satzung für die Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigt worden ist. Die neugefaßte Satzung, die am 1. Januar 1955 in Kraft getreten ist, hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Landesbank für Westfalen Girozentrale“

§ 1

Rechtsverhältnisse der Bank

(1) Die

Landesbank für Westfalen
Girozentrale

— im folgenden „Bank“ genannt — hat ihren Sitz in Münster (Westf.). Sie besitzt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Geschäftsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(2) Die Bank führt ein Siegel oder einen Stempel mit dem Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und der Umschrift

„Landesbank für Westfalen
Girozentrale“.

§ 2

Gewährleistung

Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet ihr Vermögen; reicht das Vermögen zur Befriedigung der Verbindlichkeiten nicht aus, so haften das Land Nordrhein-Westfalen — im folgenden „Land“ genannt —, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe — im folgenden „Landschaftsverband“ genannt — und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband — im folgenden „Sparkassenverband“ genannt — unbeschränkt, und zwar nach außen als Gesamtschuldner, nach innen im Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile am Stammkapital.

§ 3
Stammkapital

Die Bank ist mit einem Stammkapital von 18 Millionen Deutsche Mark ausgestattet, an dem das Land, der Landschaftsverband und der Sparkassenverband zu je $\frac{1}{3}$ beteiligt sind.

§ 4
Zweigstellen und Beteiligungen

(1) Die Bank kann innerhalb ihres Geschäftsgebietes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zweigstellen errichten. Wenn in dem Orts- oder Kreisbezirk bereits eine Sparkasse besteht, darf die Errichtung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewährverband erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn dringende allgemeine Interessen sie erfordern; sie bedürfen der Zustimmung des Sparkassenverbandes.

(2) Die Bank darf sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an anderen Unternehmen und Verbänden unter Leistung einer Kapitaleinlage und Übernahme einer Haftung beteiligen sowie eigene selbständige Einrichtungen unterhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Zwecke der Gewährträger notwendig ist.

§ 5
Aufgaben

(1) Die Bank hat die Aufgabe, in zwei Abteilungen

- langfristige Kredite, insbesondere Grund-, Kommunal- und Meliorationskredite, der öffentlichen und privaten Wirtschaft ihres Geschäftsgebietes zuzuführen und zur Beschaffung der hierfür notwendigen Beträge langfristige Mittel aufzunehmen;
- die ihr zufließenden kurzfristigen Gelder flüssig anzulegen und zu verwalten, insbesondere die Liquiditätsguthaben der Sparkassen ihres Geschäftsgebietes den bestehenden Vorschriften gemäß zu belegen, wie überhaupt die Obliegenheiten einer Sparkassen-Zentralbank wahrzunehmen.

Sie soll die bankmäßigen Geschäfte ihrer Gewährträger, der Sparkassen, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der ihnen nahestehenden Unternehmen besorgen und das Schuldbuch des Landschaftsverbandes verwalten. Sie ist in ihrem Geschäftsgebiet als Staatsbank des Landes tätig. Sie kann im Rahmen der Satzung verfügbare Gelder der Wirtschaft zuführen.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(3) Die Geschäfte der Bank haben den Anforderungen zu genügen, die an die geschäftliche Betätigung eines mündelsicheren Institutes gestellt werden. Langfristige Ausleihungen sollen nur aus langfristig — mit mindestens der gleichen Laufzeit — verfügbaren Mitteln der Bank erfolgen.*)

§ 6
Geschäfte der Bank

(1) Die Bank ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im einzelnen folgende Geschäfte zu betreiben:

I. Passivgeschäft

- Annahme von Geldern im Depositen-, Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr;
- Aufnahme kurzfristiger Darlehen zur vorübergehenden Geldbeschaffung nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien;
- Beschaffung der zu langfristigen Darlehen erforderlichen Mittel
 - durch Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber,

*) Anmerkung: Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1808 BGB, in Verbindung mit Artikel 76 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum BGB, in der Fassung des Gesetzes über die Anlegung von Münzgeld v. 31. Juli 1940 (Gesetzsammel. S. 39).

- durch Teilnahme an der Begebung von Anleihen und Aufnahme zweckgebundener Darlehen (Kredite) zentraler Kreditanstalten und öffentlicher Stellen,
- durch Aufnahme sonstiger Darlehen.

II. Aktivgeschäft

- mit dem Lande, dem Landschaftsverband, Gemeinden, anderen Gemeindeverbänden und Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und mit Unternehmungen, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungszwangsvorfahren beizutreiben, oder gegen ihre Gewährleistung und
- mit sonstigen Kunden, insbesondere Unternehmungen, an denen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts maßgebend beteiligt sind oder auf die sie einen maßgebenden Einfluß ausüben:
 - Gewährung kurz- und mittelfristiger Darlehen aus den gemäß Ia sowie Gewährung langfristiger Darlehen im Rahmen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und aus den gemäß Ic aufgenommenen Mitteln;
 - Erwerb von Forderungen;
 - Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen;
 - Beleihung von Wertpapieren;
 - An- und Verkauf von Wechseln, Eingehung wechselseitiger Verpflichtungen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
 - Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder, der Landschaftsverbände, inländischer Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Hypothekenbanken auf Aktien für eigene Rechnung sowie Übernahme und Unterbringung von Schuldverschreibungen; andere Wertpapiere und Devisen dürfen vorübergehend bis zu einer vom Verwaltungsrat festzusetzenden Grenze gehalten werden;
 - Vermittlung und Weiterleitung von Darlehen, soweit damit eine mehr als treuhänderische Haftung nicht verbunden ist;
 - Anlage von Geldern bei öffentlichen und privaten Banken; der Verwaltungsrat hat den Höchstbetrag zu bestimmen, der bei den einzelnen Kreditinstituten ohne Sicherstellung im Einzelfalle angelegt werden darf.

Die Kreditgewährung an die unter II b) genannten Kunden in den vorstehenden Formen hat im Rahmen der von dem Verwaltungsrat aufzustellenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Richtlinien zu erfolgen.

III. Dienstleistungsgeschäft

- An- und Verkauf von Wertpapieren und Devisen für fremde Rechnung;
- Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, sonstigen Wertgegenständen und Urkunden;
- Vermietung von Sicherheitsfächern;
- Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie Besorgung neuer Zins- und Gewinnanteilscheinbogen;
- Treuhand- und Vermögensverwaltung;
- Emissions- und Konsortialgeschäft;
- Erfüllung der Aufgaben einer amtlichen Hinterlegungsstelle;
- Ausführung von Zahlungsaufträgen;
- Einziehung von Forderungen, Schecks, Wechseln und Dokumenten;
- Ausstellung von Kreditbriefen und Reiseschecks sowie Stellung von Akkreditiven.

(2) Die Bank darf im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 11 Ziff. 6) Grundstücke erwerben und veräußern.

(3) Die Bank kann in einer besonderen Abteilung eine Bausparkasse nach den für die öffentlichen Bausparkassen geltenden Grundsätzen und Richtlinien betreiben.

§ 7
Sonstige Geschäfte

Die Bank ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde berechtigt, sonstige bankmäßige Geschäfte zu betreiben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

§ 8
Organe

Organe der Bank sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Dem Verwaltungsrat gehören der Finanzminister des Landes, der Direktor des Landschaftsverbandes und der Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes an. Diese sind befugt, sich im Behinderungsfalle vertreten zu lassen. Er besteht ferner aus 18 Mitgliedern oder deren Stellvertretern, die je zu $\frac{1}{3}$ von den Gewährträgern der Bank auf die Dauer von 4 Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Bei jedem Stellvertreter wird bestimmt, welches Mitglied er vertritt.

(2) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsratsmitglieder den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.

(3) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die Bank zu fördern.

(4) Von den vom Land zu bestellenden Mitgliedern und ihren Stellvertretern sollen möglichst je 3 ehrenamtliche Vertreter der wirtschaftlichen Selbstverwaltung sein. Von den vom Landschaftsverband zu bestellenden Mitgliedern und ihren Stellvertretern sollen möglichst je 3 hauptamtliche Beamte von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sein. Von den vom Sparkassenverband zu bestellenden Mitgliedern und ihren Stellvertretern sollen möglichst je 4 im Amt befindliche Sparkassenleiter sein.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht sein: Inhaber oder haftende Teilhaber von Bankgeschäften, Leiter oder Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats von Banken, Bankhäusern und anderen Kreditinstituten und deren Angestellte, sofern die Unternehmen in geschäftlichem Wettbewerb mit der Bank stehen. Von dieser Bestimmung werden Vertreter von Sparkassen sowie Vertreter solcher Kreditinstitute, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist, nicht betroffen.

(6) Die Amtszeit der zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus (Abs. 7), so nimmt bis zum Ablauf seiner Amtszeit sein Stellvertreter seinen Sitz ein, wenn nicht die Bestellung eines neuen Mitgliedes der Bank angezeigt wird. Gegebenenfalls ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Stellvertreter zu berufen.

(7) Scheidet ein Mitglied aus seiner hauptamtlichen Stellung aus oder entfallen die sonstigen Voraussetzungen für seine Bestellbarkeit, so erlischt seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. In Zweifelsfällen entscheidet die entsendende Stelle endgültig.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, so oft die Geschäftslage dies erfordert. Er ist außerdem einzuberufen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, des Vorstands, oder, sofern mindestens 6 Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugegangen ist. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch durch Fernsprecher, telegraphisch oder mündlich übermittelt werden. Wenn der Vorsitzende weiß

oder rechtzeitig erfährt, daß ein Mitglied verhindert ist, so hat er an seiner Stelle das stellvertretende Mitglied einzuladen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter mindestens 12 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschußunfähigkeit kann binnen 2 Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse nach § 11, Ziffer 3, 5, 7, 8 und 10 bedürfen der Zustimmung von mindestens 12 Verwaltungsratsmitgliedern. Beschlüsse nach § 9 Absatz 2 und § 11 Ziffer 9 bedürfen der Zustimmung der in § 9 Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsratsmitglieder.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; der Generaldirektor kann jederzeit das Wort verlangen. Ferner nimmt der Vorsitzende des Betriebsrates oder sein Stellvertreter an den Sitzungen teil.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann in geeigneten Fällen einen Beschuß des Verwaltungsrats auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Solche Beschlüsse sind gültig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder oder im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreter der Vorlage ausdrücklich zustimmen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift herzustellen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu zeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats zuzustellen.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Dem Verwaltungsrat liegt ob:

1. die Ernennung, Abberufung und Zurruhesetzung der Vorstandsmitglieder und die Regelung ihrer Anstellungsbedingungen; die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgeführt;
2. die Aufstellung der Besoldungsordnung für die Beamten und der Vergütungsgrundsätze für die Angestellten;
3. die Anstellung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten; die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch den Generaldirektor;
4. die Überwachung der gesamten Geschäftsführung;
5. der Erlaß der Geschäftsordnung für etwaige Ausschüsse, der Geschäftsanweisung für den Verwaltungsrat und den Vorstand, der Richtlinien für das Bankgeschäft, der Beleihungsgrundsätze und der Richtlinien für die Verwaltung der Bausparkasse;
6. die Beschußfassung über die Aufnahme von Hypotheken sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken (§ 6 Abs. 2);
7. die Beschußfassung über die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Aufnahme entsprechender langfristiger Darlehen;
8. die Errichtung von Zweigstellen, die Eingehung von Beteiligungen und die Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen;
9. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie die Bestimmung für die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Verlustes;
10. die Beschußfassung über Änderung der Satzung einschließlich der anderweitigen Festsetzung des Stammkapitals oder der Beteiligungen sowie die Auflösung der Bank.

**§ 12
Ausschüsse**

(1) Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Kreditausschuß; er kann in der gleichen Weise für vorübergehende Aufgaben auch weitere Ausschüsse bestellen und andere sachverständige Personen zur Mitarbeit heranziehen.

(2) In dem Kreditausschuß führt der Verbandsvorsteher den Vorsitz; seine Stellvertreter sind der Finanzminister und der Direktor des Landschaftsverbandes. Hat der Verbandsvorsteher den Vorsitz im Verwaltungsrat inne, so führt der Direktor des Landschaftsverbandes den Vorsitz im Kreditausschuß. Außer den Vorsitzenden gehören dem Kreditausschuß 6 weitere Verwaltungsratsmitglieder an. Für jedes bestellte Mitglied wird aus der Mitte des Verwaltungsrats ein Stellvertreter bestellt, der es bei einer Verhinderung vertritt. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Finanzminister, der Direktor des Landschaftsverbandes und der Verbandsvorsteher können sich im Behinderungsfalle in den Sitzungen des Kreditausschusses und der sonstigen Ausschüsse außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten lassen und diesen zu den Sitzungen zuziehen.

(4) Die Zuständigkeit des Kreditausschusses regelt sich nach den vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien.

(5) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens 3 Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat für den Kreditausschuß zu erlassende Geschäftsordnung.

(6) Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann in geeigneten Fällen Beschlüsse des Kreditausschusses auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen.

(7) Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuß weitere Befugnisse übertragen.

**§ 13
Vorstand**

(1) Der Vorstand führt unter Leitung des Generaldirektors die Geschäfte der Bank im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung. Er vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Er ist eine öffentliche Behörde.

(2) Der Vorstand besteht aus drei oder vier Mitgliedern (Direktoren), von denen ein Mitglied zum Generaldirektor bestellt wird. Die Bestellung, Abberufung und Zurruhesetzung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Verwaltungsrat. Der Generaldirektor und die übrigen Vorstandsmitglieder werden als Beamte auf Zeit ernannt oder im Wege des Privatdienstvertrages angestellt. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(3) Die Geschäftsverteilung und Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt der Generaldirektor; das Nähere bestimmt die Geschäftsanweisung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Satzung und die vom Verwaltungsrat gemäß § 11 Ziffer 5 aufgestellten ergänzenden Vorschriften zu beachten. Der Generaldirektor hat den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten und ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Der Vorstand hat in grundsätzlichen Angelegenheiten vor seiner Entschließung den Verwaltungsrat zu hören und ihm auf Verlangen über Einzelheiten sowie über den gesamten Geschäftsgang die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Generaldirektor regelt den inneren Geschäftsbetrieb, bestellt die Angestellten und entläßt sie. Er führt als Dienstvorgesetzter die allgemeine Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten der Bank mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder.

**§ 14
Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis**

(1) Erklärungen im Namen der Bank werden unter der Bezeichnung

„Landesbank für Westfalen
Girozentrale“

abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, daß ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bevollmächtigten oder daß zwei Bevollmächtigte gemeinsam zeichnen können.

(2) Urkunden, die diesen Formvorschriften entsprechen, sind für die Bank verbindlich, ohne Rücksicht darauf, ob im übrigen die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse des Verwaltungsrats eingehalten worden sind.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Bank ordnungsgemäß ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Die Zeichnungsbefugnis wird durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.

§ 15

Syndikus der Bank

(1) Der Verwaltungsrat bestellt auf Vorschlag des Vorstandes aus der Zahl der Betriebsangehörigen, die die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, einen „Syndikus der Landesbank“, der in allen die Bank betreffenden Angelegenheiten Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen sowie Urkunden in solchen Angelegenheiten und die zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuch erforderlichen Anträge gemäß den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beglaubigen hat. Diese Akte haben die gleiche Wirkung wie die eines Notars.

(2) Aus Urkunden, die der Syndikus der Bank innerhalb der Grenzen seiner Amtsbeauftragung aufgenommen hat, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden sind entsprechend anzuwenden.

§ 16

Zwangsvollstreckung

(1) Der Bank steht, soweit es sich um ihre auf ehemals preußischem Gebiet betriebenen Geschäfte handelt, für die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehnskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeträgen und sonstigen nach der Satzung der Bank vorgesehenen Leistungen gegen Schuldner, die Eigentümer des beliehenen Grundstücks sind, das Recht der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (Gesetzesamml. S. 388) zu.

(2) Dieses Recht wird von dem Vorstand der Bank als Vollstreckungsbehörde ausgeübt.

(3) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. 11. 1899 (Gesetzesamml. S. 545).

(4) Sofern es zu einem Verteilungsverfahren kommt, wird die Ausführung des Teilungsplanes durch den Widerspruch, welchen ein anderer Beteiligter gegen einen Anspruch der in Absatz 1 bezeichneten Art erhebt, nicht aufgehalten; dem widersprechenden Beteiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 17

Jahresabschluß

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Spätestens 6 Monate nach Beginn des Geschäftsjahrs bestellt der Verwaltungsrat eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses. Nach Abschluß des Geschäftsjahrs stellt der Vorstand unverzüglich den vorgeschriebenen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht auf und läßt sie nach den bestehenden Vorschriften prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Alsdann legt der Vorstand Jahresabschluß, Geschäftsbericht und Beschuß des Verwaltungsrats der Aufsichtsbehörde vor.

(4) Der Jahresabschluß ist nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat zu veröffentlichen. In allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes ist das abschließende Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 18

Verwendung des Reingewinns, Sicherheitsrücklage

(1) Von dem bei Abschluß des Geschäftsjahres nach Deckung der Betriebsunkosten und Vornahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sich ergebenden Betriebsüberschuß wird zunächst ein Teilbetrag der Sicherheitsrücklage überwiesen und zwar 20. v. H., bis die Sicherheitsrücklage die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat, alsdann 10 v. H.

(2) Aus dem verbleibenden Betrag wird das eingezahlte Stammkapital bis zu 6% verzinst.

(3) Über den verbleibenden Überschuß beschließt der Verwaltungsrat; er kann ihn der Sicherheitsrücklage zu führen, als Gewinnvortrag verwenden oder ausschütten.

(4) Zu den Betriebsunkosten gehören der dem Sparkassenverband zu zahlende Unkostenbeitrag bis zur Höhe von DM 350 000,— und der Verwaltungskostenbeitrag für den Landschaftsverband bis zur Höhe von DM 100 000,—.

§ 19

Deckung eines Verlustes

(1) Reicht die Sicherheitsrücklage zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so kann der Fehlbetrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von den Stammkapitalanteilen abgeschrieben oder im Verhältnis dieser Anteile von den Gewährträgern eingefordert werden.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet eine Verwendung künftiger Überschüsse nach § 18 nicht statt.

§ 20

Aenderung der Satzung und Auflösung der Bank

(1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Bank bedürfen der Zustimmung der Gewährträger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Verwaltungsrats in besonderen Fällen von einzelnen Vorschriften der Satzung Befreiung erteilen.

(3) Das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt den Gewährträgern im Verhältnis ihrer Stammkapitalanteile zu.

§ 21

Staatsaufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht über die Bank führt im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr der Finanzminister des Landes.

(2) Die durch besondere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die Bank. Hierzu gehören insbesondere die Kosten einer durch die Aufsichtsbehörde angeordneten Prüfung.

§ 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Bank erfolgen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, in den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt am 1. 1. 1955 in Kraft.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Die Verabschiedung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1954 regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung vom 22. 9. 1943."

— MBl. NW. 1955 S. 370.

Feststellungsgesetz;

hier: Bestimmung des zuständigen Ausgleichsamtes

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 2. 1955 —
I E 5 — LA 3800 — Tgb.Nr. 2991/8

Auf Grund der Durchführungsbestimmungen des Bundesausgleichsamtes über die örtliche Zuständigkeit des Ausgleichsamtes v. 14. 12. 1954 — II/1 — II/3 — LA 3800 — II 48/54 (Mtbl. BAA 1955 S. 18) hebe ich folgende, im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichte RdErl. auf:

- v. 11. 3. 1953 — I E 2 — Tgb.Nr. 51/6
(MBl. NW. S. 421),
- v. 15. 9. 1953 — I E 2 — LA 3800 Tgb.Nr. 51/8
(MBl. NW. S. 1756),
- v. 8. 9. 1953 — I E 2 — LA 3823 Tgb.Nr. 51/6
(MBl. NW. S. 1531),
- v. 31. 10. 1953 — I E 2 — LA 3770 Tgb.Nr. 51/6
(MBl. NW. S. 1985).

An die Regierungspräsidenten

— Außenstellen des Landesausgleichsamtes —
die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 378.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Vollziehungsbeamten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministers v. 28. 2. 1955 —
01785 — 1135 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 58 des Vollziehungsbeamten Obersteuersekretär Ernst Wunder, ausgestellt am 29. 11. 1952 vom Finanzamt Mülheim (Ruhr), ist in Verlust geraten. Er wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zu übergeben.

— MBl. NW. 1955 S. 378.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelne Lieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

